



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1994

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 6. 1994	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-FS)	448

223

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in der Fachschule
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG – APO-FS)**

Vom 23. Juni 1994

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Bildungsgänge
- § 2 Gliederung der Fachschule
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Dauer der Bildungsgänge, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer
- § 5 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 6 Zeugnisse
- § 7 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler
- § 8 Versetzungsbestimmungen
- § 9 Nachprüfung bei Nichtversetzung und bei abgeschlossenen Fächern
- § 10 Wiederholung

II. Abschnitt

Abschlußprüfung

- § 11 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 12 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten
- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Fachprüfungsausschüsse
- § 15 Stimmberechtigung, Beschlußfassung
- § 16 Besorgnis der Befangenheit
- § 17 Niederschriften
- § 18 Teilnahme von Gästen
- § 19 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 20 Zulassungskonferenz
- § 21 Nichtzulassung zur Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 24 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 25 Zwischenkonferenz
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Benennung weiterer Prüfungsfächer durch den Prüfling
- § 28 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 29 Bewertung der mündlichen Leistungen
- § 30 Nichtteilnahme an der Prüfung
- § 31 Täuschungshandlungen und deren Folgen
- § 32 Abschlußkonferenz
- § 33 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Nachprüfung bei nicht bestandener Abschlußprüfung
- § 35 Wiederholung der Prüfung
- § 36 Nichtschülerprüfung
- § 37 Beanstandung von Prüfungsentscheidungen
- § 38 Widerspruch
- § 39 Fachhochschulreife

III. Abschnitt

Fachschule für Technik

- § 40 Dauer der Bildungsgänge
- § 41 Aufnahmevoraussetzungen

§ 42 Fachrichtungen und Schwerpunkte

§ 43 Praktische Prüfung

§ 44 Berufsbezeichnung

IV. Abschnitt

Fachschule für Gestaltung

- § 45 Dauer der Bildungsgänge, Aufnahmevoraussetzungen
- § 46 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 47 Praktische Prüfung
- § 48 Berufsbezeichnung

V. Abschnitt

Fachschule für Wirtschaft

- § 49 Dauer der Bildungsgänge
- § 50 Aufnahmevoraussetzungen
- § 51 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 52 Schriftliche Prüfung
- § 53 Berufsbezeichnung

VI. Abschnitt

Fachschule für Agrarwirtschaft

- § 54 Dauer der Bildungsgänge
- § 55 Aufnahmevoraussetzungen
- § 56 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 57 Praktische Prüfung
- § 58 Berufsbezeichnung

VII. Abschnitt

Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

- § 59 Dauer der Bildungsgänge
- § 60 Aufnahmevoraussetzungen
- § 61 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 62 Praktische Prüfung
- § 63 Berufsbezeichnung

VIII. Abschnitt

Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens

- § 64 Bildungsgänge

Erster Unterabschnitt

Fachschule für Sozialpädagogik

- § 65 Dauer der Ausbildung
- § 66 Aufnahmevoraussetzungen
- § 67 Unterrichtsorganisation
- § 68 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und Nachprüfung
- § 69 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)
- § 70 Theoretische Prüfung
- § 71 Fachpraktische Prüfung
- § 72 Prüfung bei integrierten Ausbildungsabschnitten
- § 73 Berufsbezeichnung
- § 74 Besondere Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

Zweiter Unterabschnitt

Fachschule für Heilpädagogik

- § 75 Dauer der Ausbildung
- § 76 Aufnahmevoraussetzungen
- § 77 Unterrichtsorganisation
- § 78 Prüfung
- § 79 Berufsbezeichnung
- § 80 Ergänzende Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

Dritter Unterabschnitt

Fachschule für Heilerziehungshilfe

- § 81 Dauer der Ausbildung
- § 82 Aufnahmevoraussetzungen
- § 83 Unterrichtsorganisation

- § 84 Prüfung
 § 85 Berufsbezeichnung
 § 86 Erwerb eines dem Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – gleichwertigen Abschlusses

Vierter Unterabschnitt

Fachschule für Heilerziehungspflege

- § 87 Dauer der Ausbildung, Aufnahmevoraussetzungen
 § 88 Unterrichtsorganisation
 § 89 Besondere Bestimmungen zur Versetzung
 § 90 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)
 § 91 Theoretische Prüfung
 § 92 Fachpraktische Prüfung
 § 93 Prüfung bei integrierten Ausbildungsabschnitten
 § 94 Berufsbezeichnung
 § 95 Besondere Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

Fünfter Unterabschnitt

Fachschule für Motopädie

- § 96 Dauer der Ausbildung
 § 97 Aufnahmevoraussetzungen
 § 98 Prüfung
 § 99 Berufsbezeichnung

IX. Abschnitt

Fachschulen für Fachrichtungen,
 die nicht einem Typ zugeordnet werden können
 (Sonderfachrichtungen)

1. Fachschule für Augenoptik

- § 100 Dauer des Bildungsganges
 § 101 Aufnahmevoraussetzungen
 § 102 Praktische Prüfung
 § 103 Berufsbezeichnung

2. Fachschule für Mode

- § 104 Dauer des Bildungsganges
 § 105 Aufnahmevoraussetzungen
 § 106 Praktische Prüfung
 § 107 Berufsbezeichnung

3. Fachschule für Informatik

- § 108 Dauer der Bildungsgänge
 § 109 Aufnahmevoraussetzungen
 § 110 Fachrichtungen
 § 111 Schriftliche Prüfung
 § 112 Praktische Prüfung
 § 113 Berufsbezeichnung

X. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 114 Änderung von Rechtsvorschriften
 § 115 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge der Fachschule vermitteln eine vertiefte Fachbildung und eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. Das Kultusministerium kann zulassen, daß durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.

§ 2

Gliederung der Fachschule

(1) Die Fachschule ist in folgende Schultypen gegliedert:

1. Fachschule für Technik,

2. Fachschule für Gestaltung,
 3. Fachschule für Wirtschaft,
 4. Fachschule für Agrarwirtschaft,
 5. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft,
 6. Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens.

(2) Innerhalb der Schultypen können nach Maßgabe des jeweiligen Abschnittes dieser Verordnung Bildungsgänge in unterschiedlichen Fachrichtungen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten werden.

(3) Für Sonderfachrichtungen, die nicht einem der Typen zugeordnet werden können, gelten die Bestimmungen des Abschnittes IX dieser Verordnung.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Der Besuch der Fachschule setzt in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine sich daran anschließende Berufspraxis sowie mindestens den Hauptschulabschluß voraus. Im einzelnen gelten die Aufnahmebestimmungen der Abschnitte III bis IX.

(2) Über die Aufnahme in Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht.

§ 4

Dauer der Bildungsgänge, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule sind in Schuljahre gegliedert. Sie können in Vollzeit- und in Teilzeitform angeboten werden. In der Vollzeitform dauern die Bildungsgänge in der Regel zwei Schuljahre, mindestens jedoch ein Schuljahr, in der Teilzeitform entsprechend länger. Ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitform ist möglich.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Bildungsgang der Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben und einen weiteren Abschluß in einer anderen Fachrichtung oder in einem anderen Schwerpunkt erwerben wollen, kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden. Die Bedingungen für eine Verkürzung und den Umfang der Verkürzung regelt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband durchgeführt.

(4) Der wöchentliche Unterricht in der Vollzeitform umfaßt durchschnittlich 32 Wochenstunden. Die Wochenstundenzahl darf 38 Stunden nicht überschreiten und 28 Stunden nicht unterschreiten. Überschreitet oder unterschreitet die Wochenstundenzahl die durchschnittliche Wochenstundenzahl, so erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Schuljahres.

(5) Der wöchentliche Unterricht in der Teilzeitform umfaßt durchschnittlich zwölf Wochenstunden. Die Wochenstundenzahl darf 16 Stunden nicht überschreiten.

(6) Es wird nach den Möglichkeiten der einzelnen Schule Wahlunterricht mit bis zu fünf Wochenstunden angeboten. Es können Förderkurse eingerichtet werden. Die Überschreitung der Höchststundenzahl von 38 Wochenstunden in der Vollzeitform und 16 Wochenstunden in der Teilzeitform ist jedoch nicht zulässig. Im Jahresmittel darf die durchschnittliche Zahl von 35 Wochenstunden nicht überschritten werden.

(7) Die Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 13 sowie aus den Richtlinien und Lehrplänen des Kultusministeriums.

Anlagen
1-13

§ 5

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO).

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Vollzeitunterricht zum Ende eines Schulhalbjahres, bei Teilzeitunterricht zum Ende eines Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26

ASchO). Halbjahreszeugnisse entfallen in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege.

(2) Wer einen Bildungsgang der Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschluszeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum der Entscheidung der Abschluskonferenz und das Datum der Aushändigung des Zeugnisses. § 34 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Wer einen Bildungsgang der Fachschule ohne Erfolg besucht hat oder die Fachschule vorzeitig verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.

(4) Über abgeschlossene Ausbildungsabschnitte kann eine Bescheinigung erteilt werden.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von den Bestimmungen über die Leistungsbewertung und von Abschlus- und Berechtigungsbedingungen abgewichen werden.

§ 8

Versetzungsbestimmungen

Eine Schülerin oder ein Schüler der Vollzeit- oder Teilzeitform wird jeweils nach einem Schuljahr in die folgende Klasse versetzt, wenn die Leistungen am Ende der bisher besuchten Klasse in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur in einem Fach mangelhaft sind. Ergänzende Bestimmungen im VIII. Abschnitt dieser Verordnung bleiben unberührt. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 27 Abs. 1 bis 7 ASchO.

§ 9

Nachprüfung bei Nichtversetzung und bei abgeschlossenen Fächern

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres gemäß § 29 Abs. 1 ASchO eine Nachprüfung ablegen. Die Versetzungskonferenz läßt die Schülerin oder den Schüler zur Nachprüfung zu, wenn durch die Verbesserung der Note „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 8 erfüllt würden. Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach.

(2) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlusprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die bisherige Fachlehrerin oder der bisherige Fachlehrer der Schülerin oder des Schülers als prüfendes Mitglied und eine Lehrkraft, die mit der Protokollführung beauftragt ist.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entwirft die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind in der Vollzeitform den Themenbereichen des letzten Schulhalbjahres, in der Teilzeitform des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet worden ist, zu entnehmen.

(6) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen, ist sie oder er versetzt. Es wird ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung ausgestellt.

(7) Wird die Prüfung oder ein Teil der Prüfung unentschuldigt versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wer aus wichtigem Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen kann, muß dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

(8) Eine Nachprüfung in praktischen Fächern ist nicht möglich. Ergänzende Bestimmungen im VIII. Abschnitt dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 10

Wiederholung

Ein Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden. Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Wiederholungsjahres nicht versetzt werden, müssen die Fachschule verlassen.

II. Abschnitt

Abschlusprüfung

§ 11

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die staatliche Abschlusprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil nach Maßgabe der Abschnitte III bis IX dieser Verordnung.

§ 12

Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachschule.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO bewertet.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Für die Abschlusprüfung wird ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Abschlusklasse. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen kann mit beratender Stimme an der Abschlusprüfung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß übernimmt grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der Dezernent. In Ausnahmefällen kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder ein anderer Dezernent beauftragt werden. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen deren Vertretung mit dem Vorsitz zu beauftragen. Das Kultusministerium kann im Einzelfall hiervon abweichend den Vorsitz bestimmen.

(3) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.

(4) Der Prüfungsausschuß tritt zur Zulassungskonferenz (§ 20), zwischen den einzelnen Prüfungsteilen zur Zwischenkonferenz (§ 25) und am Ende der Prüfung zur Abschluskonferenz (§ 32) zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den Prüfungsausschuß zu weiteren Konferenzen einberufen.

§ 14

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung ist dann ein Fachprüfungsausschuß von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bilden. Können keine Fachprüfungsausschüsse gebildet werden, so tritt an ihre Stelle der Prüfungsausschuß.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder deren Vertretung oder einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannten fachkundigen Lehrkraft als vorsitzendes Mitglied,
2. einer Lehrkraft, die den Fachunterricht in der Abschlusklasse erteilt hat, als Fachprüferin oder als Fachprüfer,

3. einer fachkundigen Lehrkraft als Fachbeisitzerin oder als Fachbeisitzer und Schriftführerin oder Schriftführer.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fachprüfungsausschüssen anstelle des berufenen vorsitzenden Mitglieds den Vorsitz übernehmen. Das berufene vorsitzende Mitglied bleibt im Fachprüfungsausschuß stimmberechtigt.

(4) Die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Prüfungsausschuß gemäß § 13 Abs. 1 kann dieser Prüfung beiwohnen.

§ 15

Stimmberechtigung, Beschlußfassung

(1) Die Mitglieder der nach §§ 13 und 14 gebildeten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuß (§ 13) ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse (§ 14) sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet der Prüfungsausschuß. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 17

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Bei den Prüfungskonferenzen und den Prüfungen sind Listen über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu führen.

(3) Die Vornoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlusssnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(4) Die Niederschrift ist jeweils von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift über die schriftliche und die praktische Prüfung ist von den die Aufsicht führenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muß Aufgaben, Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 18

Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlußfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen oder -anwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

(2) Mit Zustimmung des Prüflings kann das vorsitzende Mitglied des Ausschusses auch die Anwesenheit einer begrenzten Zahl von Schülerinnen und Schülern zulassen.

§ 19

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind vom vorsitzenden Mitglied auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge hinzuweisen.

§ 20

Zulassungskonferenz

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß in der Zulassungskonferenz aufgrund der Vornoten in den praktischen und schriftlichen Prüfungsfächern und der Zeugnisnoten in den bereits vor dem laufenden Schuljahr abgeschlossenen Fächern.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Vornoten sind die Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres; dabei ist die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu begründen. Die Vornoten werden von der Zulassungskonferenz festgesetzt; für die Fächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder der praktischen Prüfung sind, haben die Vornoten bis zur Zwischenkonferenz vorläufigen Charakter.

(3) Die in der Zulassungskonferenz festgesetzten Vornoten in den Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung werden dem Prüfling auf Wunsch spätestens eine Woche vor der schriftlichen oder der praktischen Prüfung bekanntgegeben. Eine nachträgliche Änderung der festgesetzten Vornoten ist nur bei offenkundiger Unrichtigkeit auf schriftlichen Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers oder des Prüflings durch den Prüfungsausschuß möglich.

(4) Nach der Zulassung zur Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler bis zur Bekanntgabe der Vornoten und der Fächer für die mündliche Prüfung weiterhin zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

§ 21

Nichtzulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn nach den Noten gemäß § 20 Abs. 1 keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß der Prüfung besteht. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn Schülerinnen und Schüler der Teilzeitform noch nicht in vollem Umfang die erforderliche Berufspraxis nachgewiesen haben.

(2) Wird die Zulassung versagt, setzt der Prüfungsausschuß die Zeugnisnoten für alle Fächer fest.

(3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat die gleiche Wirkung wie eine nicht bestandene Prüfung; eine Nachprüfung (§ 34) ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung der Prüfung richtet sich nach § 35. Auf diese Bestimmungen und den Rechtsbehelf (§ 38) ist in dem Bescheid über die Nichtzulassung hinzuweisen.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Sofern in den Abschnitten III bis IX nichts Abweichendes bestimmt ist, findet die schriftliche Prüfung in vier Fächern des fachrichtungsbezogenen Bereiches gemäß der Anlage 14 statt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Fach mindestens 135, höchstens 270 Minuten nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einer Vorprüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach zwei von der fachlich jeweils zuständigen Lehrkraft ausgearbeitete Aufgabenvorschläge zu und schlägt zugleich Termine für die einzelnen Prüfungsteile vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgaben- und Terminvorschläge nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder durch neue ersetzen lassen. Sie wählt je Fach einen zur Bearbeitung zu stellenden Aufgabenvorschlag aus, sendet die Prüfungsaufgaben in versiegelten Umschlägen zurück und bestätigt die Prüfungstermine.

(3) Die ausgewählten Prüfungsaufgaben sind bis zum Tag der jeweiligen schriftlichen Prüfung, die nicht gewählten Vorschläge bis zur Nachprüfung unter Verschuß zu halten. Dies gilt auch für Entwürfe, Durchschriften, Vervielfältigungen und Anlagen.

Anlage 14

§ 23

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird in der Regel durch die Lehrkräfte ausgeübt, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Soweit es erforderlich ist, können von der Schulleiterin oder vom Schulleiter auch andere Lehrkräfte bestimmt werden. Der Aufsichtsplan ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 30 und 31 hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(4) Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen erst unmittelbar vor Beginn der einzelnen Arbeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(5) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder ein zweiter Fachlehrer zu bestellen, wenn in der Erstbewertung eine nicht ausreichende Note erteilt wurde. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

§ 25

Zwischenkonferenz

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen und der praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß in der Zwischenkonferenz festgestellt. Für eine weitere Teilnahme an der Prüfung müssen in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(2) Die Vornoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder der praktischen Prüfung sind, werden in der Zwischenkonferenz festgelegt. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer der Klasse vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Die Zwischenkonferenz entscheidet über die Durchführung der mündlichen Prüfung.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer des Bildungsganges erstrecken. In Fächern der praktischen Prüfung findet keine mündliche Prüfung statt.

(2) Die Fächer, in denen der Prüfling mündlich geprüft werden soll, bestimmt die Zwischenkonferenz. Die oder der Vorsitzende kann darüber hinaus mündliche Prüfungen für einzelne Prüflinge festsetzen.

(3) Von der mündlichen Prüfung eines Prüflings kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Vornoten und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung alle Endnoten eindeutig festgelegt werden können.

(4) Wer nach den Vornoten und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen, nimmt an der mündlichen Prüfung nicht teil. Der Prüfungsausschuß setzt die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluß ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung richtet sich nach § 35. Auf diese Bestimmungen und den Rechtsbehelf (§ 38) ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(5) Den übrigen Prüflingen ist eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob und in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden. Nach dieser Bekanntgabe kann der Prüfungsausschuß ohne Zustimmung des Prüflings keine weiteren Fächer zur mündlichen Prüfung

bestimmen. Jedem Prüfling werden die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Ergebnisse und die Vornoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, bekanntgegeben. § 20 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

§ 27

Benennung weiterer Prüfungsfächer durch den Prüfling

(1) Der Prüfling kann ein weiteres Fach benennen, in dem er mündlich geprüft werden möchte. Dies kann auch ein Fach sein, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist; in diesem Fall ist in der Regel die bisherige Fachlehrerin oder der bisherige Fachlehrer Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfling muß seinen Wunsch spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen.

(2) Ein Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit, in dem Vornote und Ergebnis der Prüfungsarbeit übereinstimmen, kann nicht als weiteres Fach der mündlichen Prüfung benannt werden.

§ 28

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Fachprüfungsausschuß muß während der Dauer der mündlichen Prüfung vollständig besetzt sein.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(3) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Dieses Recht steht auch dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu; es kann von diesem auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

§ 29

Bewertung der mündlichen Leistungen

Das prüfende Mitglied des Ausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuß setzt die Note fest.

§ 30

Nichtteilnahme an der Prüfung

(1) Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück oder nimmt er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die der Prüfling verweigert oder aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten ist. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Ist eine schriftliche Prüfungsarbeit nachzuholen, ist der nicht gewählte Vorschlag als Aufgabe zu stellen.

§ 31

Täuschungshandlungen und deren Folgen

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Prüfung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungs-

handlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Bei der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Prüfungsausschuß zu melden und in die Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wird ein Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 32

Abschlußkonferenz

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß in der Abschlußkonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.

(2) Die Note in den schriftlichen Prüfungsfächern wird aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note in den praktischen Prüfungsfächern wird aus der Vornote und der Note der praktischen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, wird die Note aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird im Verhältnis zu den Prüfungsnoten zweifach gewichtet. Die Note ist entsprechend dem so ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Eine Abweichung ist möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten übernommen.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern des Bildungsganges mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn seine Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch mindestens befriedigende Zeugnisnoten in anderen Fächern so ausgeglichen wird, daß der erzielte Mittelwert der Abschlußnote (Absatz 8) mindestens 4,0 beträgt.

(6) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis. Mit dem Abschlußzeugnis ist die Berechtigung verbunden, die dem Schultyp, der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt zugeordnete Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Auf dem Abschlußzeugnis wird eine gewichtete Abschlußnote ausgewiesen.

(8) Die Abschlußnote ist aus den Noten aller Fächer, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, in folgender Weise zu bilden:

Die Einzelnoten der Fächer mit schriftlicher oder praktischer Prüfung werden zur Ermittlung des Mittelwertes mit dem Faktor 3 multipliziert, alle anderen Fächer mit dem Faktor 1. Das Ergebnis ist durch die Summe der Faktoren zu dividieren. Die Abschlußnote ergibt sich aus folgender Zuordnung des Mittelwertes der Noten:

sehr gut	(1,00–1,50),
gut	(1,51–2,50),
befriedigend	(2,51–3,50),
ausreichend	(3,51–4,00).

§ 33

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Abschlußkonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlußnoten bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen. Gleichzeitig ist der Prüfling über den Rechtsbehelf (§ 38) schriftlich zu belehren.

(2) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 34

Nachprüfung bei nicht bestandener Abschlußprüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der Prüfungsausschuß fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Note „mangelhaft“ erhalten hat.

(2) Wer die Prüfung nach § 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 4 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 21 nicht zur Prüfung zugelassen worden sind.

(3) Die Nachprüfung findet frühestens sechs Wochen nach der Abschlußkonferenz statt und muß spätestens zehn Wochen nach der Abschlußkonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(4) Auf die Nachprüfung finden die vorstehenden Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Für die schriftliche Nachprüfung ist in der Regel der von der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht gewählte Vorschlag zu nehmen.

(5) Eine Nachprüfung in praktischen Fächern ist nicht möglich.

(6) Die Nachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Der Prüfling erhält ein Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung. Das Zeugnis wird auf das Datum der Nachprüfung ausgestellt.

§ 35

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach dem nochmaligen Besuch der Abschlußklasse einmal wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 36

Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der Fachschule kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Abschnitt III bis IX erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat.

(3) Soweit in den Abschnitten III bis IX nichts Abweichendes bestimmt ist, findet die Prüfung in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges statt; in besonderen Fällen kann das Kultusministerium Ausnahmen hiervon zulassen. Umfang und Anforderungen der Prüfungen in den einzelnen Fächern müssen denen der Fachschule entsprechen.

(4) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (PO-NSch-BBS).

§ 37

Beanstandung von Prüfungsentscheidungen

(1) Die oder der Vorsitzende kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Fachprüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bildenden Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuß besteht aus zwei schulfachlichen und einem juristischen Mitglied aus dem Kreis der Dezernentinnen und Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde beruft die Mitglieder und beauftragt eines davon mit dem Vorsitz. Das mit dem Vorsitz beauftragte Mitglied kann weitere schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten beratend hinzuziehen. Wer den Einspruch nach Absatz 1 erhoben hat, darf dem Ausschuß nicht angehören.

(3) Die Feststellung des Prüfungsergebnisses wird bis zur Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde ausgesetzt.

§ 38

Widerspruch

(1) Gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann die Schülerin oder der Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 37 Abs. 2 gebildete Ausschuß.

§ 39

Fachhochschulreife

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines mindestens zweijährigen Bildungsganges in Vollzeitform oder eines entsprechenden Bildungsganges in Teilzeitform der Fachschule wird Schülerinnen und Schülern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren nachweisen, die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt.

(2) In der Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft und Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, wird die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach erfolgreichem Abschluß der Stufe II zuerkannt.

(3) In der Fachschule für Sozialpädagogik und in der Fachschule für Heilerziehungspflege wird die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach Abschluß des Berufspraktikums zuerkannt.

(4) § 24 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (APO-FOS) bleibt unberührt.

III. Abschnitt

Fachschule für Technik

§ 40

Dauer der Bildungsgänge

Die Dauer der Bildungsgänge beträgt zwei Schuljahre in der Vollzeitform und vier Schuljahre in der Teilzeitform.

§ 41

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Technik sind:

1. der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluß sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit - berufspraktische Zeit)

oder

eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann in die Fachschule für Technik in Teilzeitform auch aufgenommen werden, wer die berufspraktische Zeit von fünf Jahren um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung zu erbringen.

(3) In die Fachschule für Technik kann auch aufgenommen werden, wer eine dreijährige höhere Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (HBFS II), erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder wer eine einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren bei Facharbeiterberufen der ehemaligen DDR, die den Abschluß der zehnten Klasse der polytechnischen Oberschule voraussetzen, nachweist.

§ 42

Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Abfalltechnik	
Abwassertechnik	
Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung	Farbe/Stuck Holz Metall Stein
Bautechnik	Hochbau Tiefbau
Bekleidungstechnik	Bekleidungsfertigung Bekleidungsgestaltung
Bergbautechnik	Tagebautechnik Tiefbautechnik Verfahrenstechnik
Biotechnik Chemietechnik	Betriebstechnik Labortechnik
Drucktechnik Elektrotechnik	Energietechnik und Prozeß- automatisierung Kommunikationstechnik Datenverarbeitungstechnik
Farb- und Lacktechnik Feinwerktechnik	System- und Automati- sierungstechnik
Galvanotechnik	Leiterplattentechnik Oberflächentechnik
Glastechnik	Glasfertigungstechnik
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik Holztechnik Informatik	Technische Informatik
Kältetechnik Karosserie- und Fahr- zeugtechnik Korrosionsschutztechnik Kraftfahrzeugtechnik Kunststoff- und Kaut- schuktechnik Lebensmitteltechnik	Bäckereitechnik Fleischereitechnik Konserventechnik Lebensmittelverarbeitungs- technik

Maschinentechnik	Betriebstechnik Entwicklungstechnik Fertigungstechnik Luftfahrzeugtechnik System- und Automatisierungstechnik
Metallbautechnik	Stahl- und Behälterbau
Medizintechnik Sanitärtechnik Spreng- und Sicherheitstechnik Textiltechnik	Textilerzeugung Textilveredelung
Vermessungstechnik Wasserversorgungstechnik Werkstofftechnik	

§ 43

Praktische Prüfung

In den Fachrichtungen Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung, Bekleidungstechnik, Biotechnik, Chemietechnik sowie Spreng- und Sicherheitstechnik findet in den in der Anlage 14 ausgewiesenen Fächern eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

§ 44

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Technik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

IV. Abschnitt

Fachschule für Gestaltung

§ 45

Dauer der Bildungsgänge, Aufnahmevoraussetzungen

In der Fachschule für Gestaltung gelten die Bestimmungen der §§ 40 und 41 entsprechend.

§ 46

Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Farbe, Gestaltung, Werbung	Industrie-, Objekt-, Raumdesign Grafik-Design Medien-Design
Edelmetallgestaltung Metallgestaltung	Gerät und Schmuck

§ 47

Praktische Prüfung

In der Fachrichtung Farbe, Gestaltung, Werbung findet in den in der Anlage 14 ausgewiesenen Fächern eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

§ 48

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Gestaltung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Designerin/Staatlich geprüfter Designer“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

V. Abschnitt

Fachschule für Wirtschaft

§ 49

Dauer der Bildungsgänge

Die Dauer der Bildungsgänge beträgt zwei Schuljahre in der Vollzeitform und vier Schuljahre in der Teilzeitform. Für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Fachhochschulreife besitzen, kann die Ausbildung bis zu einem halben Schuljahr in der Vollzeitform oder bis zu einem Schuljahr in der Teilzeitform verkürzt werden.

§ 50

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Wirtschaft sind:

1. der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit) oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann in die Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform auch aufgenommen werden, wer die berufspraktische Zeit von fünf Jahren um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung zu erbringen.

(3) In die Fachschule für Wirtschaft kann auch aufgenommen werden, wer eine dreijährige höhere Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (HBFS II), erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder wer eine einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren bei Facharbeiterberufen der ehemaligen DDR, die den Abschluß der zehnten Klasse der polytechnischen Oberschule voraussetzen, nachweist.

§ 51

Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Betriebswirtschaft	Produktionswirtschaft Finanzwirtschaft Absatzwirtschaft Personalwirtschaft Rechnungswesen Wirtschaftsinformatik/ Organisation Recht Steuern Umweltökonomie Sekretariat Medizinische Verwaltung Fremdsprachen

Wirtschaftsinformatik
Hotel- und Gaststätten
gewerbe
Möbelhandel
Eisenwaren- und Haus-
ratshandel
Außenhandel
Reiseverkehr/Touristik

Fremdenverkehrswirtschaft
Wohnungswirtschaft und
Realkredit

§ 52

Schriftliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling hat in Betriebswirtschaftslehre und in drei weiteren Fächern, davon zwei aus den schwerpunktbezogenen Fächern, je eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt die Fächer aus dem Unterrichtsangebot des letzten Schulhalbjahres in der Vollzeitform oder des letzten Schuljahres in der Teilzeitform.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Fachschule für Wirtschaft gibt den Prüflingen die Prüfungsfächer acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

§ 53

Berufsbezeichnung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Wirtschaft ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

(2) Bei der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung.

VI. Abschnitt

Fachschule für Agrarwirtschaft

§ 54

Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Dauer der Bildungsgänge beträgt ein Schuljahr in der Vollzeitform und zwei Schuljahre in der Teilzeitform bei den folgenden Bildungsgängen:

1. Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule),
2. Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule),
3. Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I,
4. Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe II,
5. Fachrichtung Forstwirtschaft,
6. Fachrichtung Gartenbau (einjährig).

(2) Die Dauer der Bildungsgänge beträgt zwei Schuljahre in der Vollzeitform und vier Schuljahre in der Teilzeitform bei den folgenden Bildungsgängen:

1. Fachrichtung Gartenbau (zweijährig),
2. Fachrichtung Milch- und Molkereiwirtschaft.

§ 55

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Agrarwirtschaft sind:

Der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluß sowie

- a) für die Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I, und die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I, eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf von mindestens dreijähriger Dauer und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von mindestens einjähriger Dauer,
- b) für die sonstigen Fachrichtungen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit) oder abweichend von a) und b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Für die Aufnahme in die Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe II, ist der Abschluß der Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I, erforderlich. Für die Aufnahme in die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe II, ist der Abschluß der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I, erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann in die Fachschule für Agrarwirtschaft in Teilzeitform auch aufgenommen werden, wer die geforderte berufspraktische Zeit um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung zu erbringen.

(4) In die Fachschule für Agrarwirtschaft kann auch aufgenommen werden, wer eine dreijährige höhere Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (HBFS II), erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder wer eine einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren bei Facharbeiterberufen der ehemaligen DDR, die den Abschluß der zehnten Klasse der polytechnischen Oberschule voraussetzen, nachweist. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 56

Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Forstwirtschaft Gartenbau	Garten- und Landschaftsbau Friedhofsgärtnerei Produktion und Vermarktung Floristik Baumschule Gemüsebau Obstbau Zierpflanzenbau Staudengärtnerei
Landwirtschaft Ländliche Hauswirtschaft Milch- und Molkereiwirtschaft	

§ 57

Praktische Prüfung

In den Stufen I und II der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft und in der Fachrichtung Gartenbau (einjährig) findet in dem jeweils in der Anlage 14 ausgewiesenen Fach eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden in der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft und vier Zeitstunden in der Fachrichtung Gartenbau nicht überschreiten.

§ 58

Berufsbezeichnung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe I, Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe I, Fachrichtung Forstwirtschaft und Fachrichtung Gartenbau (einjährig) ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen. Der erfolgreiche Abschluß der Fachrichtung Landwirtschaft, Stufe II, berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Landwirtin/Staatlich geprüfter Landwirt“. Der erfolgreiche Abschluß der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft, Stufe II, berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin der ländlichen Hauswirtschaft/Staatlich geprüfter Betriebsleiter der ländlichen Hauswirtschaft“.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluß der zweijährigen Fachschule für Agrarwirtschaft ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen.

VII. Abschnitt**Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft****§ 59****Dauer der Bildungsgänge**

(1) In der zweijährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft beträgt die Dauer der Bildungsgänge zwei Schuljahre in der Vollzeitform und vier Schuljahre in der Teilzeitform.

(2) In der einjährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft, beträgt die Dauer der Bildungsgänge ein Schuljahr in der Vollzeitform und zwei Schuljahre in der Teilzeitform.

§ 60**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft sind:

1. der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluß sowie

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit - berufspraktische Zeit)

oder

eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann in die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft in Teilzeitform auch aufgenommen werden, wer die berufspraktische Zeit von fünf Jahren um höchstens ein Jahr unterschreitet; der Nachweis der Erfüllung der gesamten berufspraktischen Zeit ist jedoch vor der Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung zu erbringen.

(3) In die Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft kann auch aufgenommen werden, wer eine dreijährige höhere Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (HBFS II), erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder wer eine einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren bei Facharbeiterberufen der ehemaligen DDR, die den Abschluß der zehnten Klasse der polytechnischen Oberschule voraussetzen, nachweist.

(4) Wer die Ausbildung in der einjährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der zweijährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft, aufgenommen werden.

§ 61**Fachrichtungen und Schwerpunkte**

Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft werden in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Hauswirtschaft	Ambulante hauswirtschaftliche Dienstleistungen Großhaushalt
Hotel- und Gaststätten	

§ 62**Praktische Prüfung**

In der einjährigen und der zweijährigen Form der Fachrichtung Hauswirtschaft findet in dem in der Anlage 14 ausgewiesenen Fach eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach. Die Dauer der praktischen Prüfung soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

§ 63**Berufsbezeichnung**

Mit dem erfolgreichen Abschluß der zweijährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes zu führen. Der erfolgreiche Abschluß der einjährigen Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft, berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Hauswirtschaft“.

VIII. Abschnitt**Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens****§ 64****Bildungsgänge**

Die Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens umfassen folgende Bildungsgänge:

1. Fachschule für Sozialpädagogik,
2. Fachschule für Heilpädagogik,
3. Fachschule für Heilerziehungshilfe,
4. Fachschule für Heilerziehungspflege,
5. Fachschule für Motopädie.

Erster Unterabschnitt**Fachschule für Sozialpädagogik****§ 65****Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Schuljahre und ist gegliedert in einen zweijährigen überwiegend fachtheoretischen und einen einjährigen überwiegend fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum).

(2) Der fachtheoretische Ausbildungsabschnitt kann auch in Teilzeitform mit einer Dauer von bis zu vier Schuljahren durchgeführt werden.

(3) Der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) kann in Teilzeitform bis zu zwei Schuljahre dauern.

(4) Wenn die Ausbildung in der Vollzeitform während eines einschlägigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wird, können beide Ausbildungsabschnitte integriert werden. Dabei wird in den ersten beiden Jahren eine überwiegend fachtheoretische, im dritten Jahr eine überwiegend fachpraktische Ausbildung vermittelt. Das Organisationsmodell der integrierten Ausbildung bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 66**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind:

1. der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann in Ausnahmefällen ersetzt werden durch ein Feststellungsverfahren, in dem die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, daß eine erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 kann ersetzt werden durch

1. ein einschlägiges Praktikum von mindestens einjähriger Dauer oder
2. den Abschluß eines einschlägigen vollzeitschulischen Bildungsganges oder
3. ein einschlägiges Praktikum im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine allgemeine Hochschulreife nachweisen, wird das einschlägige Praktikum gemäß Absatz 3 Nr. 1 auf sechs Monate verkürzt.

(5) Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist erforderlich.

§ 67

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht im zweijährigen, vorwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Projektarbeit ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung sind Praktika von insgesamt 16 Wochen in sozialpädagogischen Einrichtungen abzuleisten. Die Praktika werden in der Regel in Blöcken durchgeführt. Ein Zeitraum von bis zu einem Viertel der Gesamtpraxiszeit kann aus der Blockform herausgenommen und in anderen Praxisformen durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte.

(3) Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften der Schule unter der Gesamtverantwortung der Lehrerin oder des Lehrers für das Fach Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis angeleitet.

(4) Die Wahl der Praktikantenstellen in sozialpädagogischen Einrichtungen erfolgt in Abstimmung mit der Schule.

§ 68

Besondere Bestimmungen zur Versetzung und Nachprüfung

Eine Schülerin oder ein Schüler wird nicht versetzt, wenn die Leistungen in den Fächern Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis oder Erziehungswissenschaft nicht mindestens ausreichend sind. Eine Nachprüfung im Fach Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis ist nicht möglich.

§ 69

Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene theoretische Prüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 68 genannten Zeiten hinaus bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag ab. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

(6) Das Berufspraktikum muß innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der Prüfungsausschuß einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 70

Theoretische Prüfung

(1) Am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes findet die theoretische (schriftliche und mündliche) Prüfung statt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, davon eine im Fach Erziehungswissenschaft und zwei weitere aus den berufsbezogenen Fächern. Der Prüfungsausschuß wählt diese Fächer aus und gibt sie den Schülerinnen und Schülern zwölf Wochen vor der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Unbeschadet der Regelungen des § 32 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Erziehungswissenschaft nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 71

Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnittes findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuß in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums (§ 69 Abs. 5) mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden. Im Kolloquium soll der Nachweis erbracht werden, daß die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis kompetent umgesetzt werden können. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einen Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Der Themenbereich erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von sozialpädagogischen Konzepten. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuß abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 69 Abs. 2 Satz 1) als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

(5) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird im Verhältnis zur Note im Kolloquium zweifach gewichtet.

(6) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(7) Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 72

Prüfung bei integrierten Ausbildungsabschnitten

Wenn beide Ausbildungsabschnitte gemäß § 65 Abs. 4 integriert werden, finden abweichend von §§ 70 und 71 die theoretische Prüfung im letzten Halbjahr und die fachpraktische Prüfung am Ende der Ausbildung statt.

§ 73

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß des Berufspraktikums ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

§ 74

Besondere Bestimmungen
zur Nichtschülerprüfung

(1) Die Nichtschülerprüfung erfolgt nach Maßgabe des § 36. Abweichend hiervon kann als Nichtschülerprüfung in der Fachschule für Sozialpädagogik nur die theoretische Prüfung (§ 70) absolviert werden. Der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird gemäß §§ 69 und 71 absolviert.

(2) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einer praktisch-pädagogischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in einer praktisch-pädagogischen Prüfung. In der praktisch-pädagogischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen Praxis schriftlich zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, daß er selbständig in der Erziehungsarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Tage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktisch-pädagogischen Prüfung erfolgen auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrerin oder des zuständigen Fachlehrers durch den Fachprüfungsausschuß. Die praktisch-pädagogische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis von 1:3:1 gewichtet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife, die sich der Nichtschülerprüfung unterziehen, können von der Prüfung in den Fächern Religionslehre und Politik/Geschichte befreit werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule oder Fachhochschule studiert haben, können in den Fächern von der Prüfung befreit werden, die Gegenstand ihres Studiums gewesen sind und die sie mit einer Prüfung abgeschlossen haben.

Zweiter Unterabschnitt

Fachschule für Heilpädagogik

§ 75

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform eineinhalb Schuljahre, in Teilzeitform bis zu drei Schuljahre. Das Organisationsmodell der Ausbildung in Teilzeitform bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 76

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilpädagogik sind:

1. die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger sowie
2. der Nachweis einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger in einer sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung nach der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in die Fachschule für Heilpädagogik auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit als Fachkraft im Sozial- und Gesundheitswesen von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann, nachweist.

§ 77

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband durchgeführt. Projektarbeit ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Im Wahlpflichtbereich ist Unterricht in Gruppen und Einzelberatung möglich.

§ 78

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Kolloquium sowie einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird dem Fach Heilpädagogische Methoden mit Übungen entnommen. Es wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Für die Bearbeitung stehen in der Vollzeitform sechs, in der Teilzeitform zehn Wochen zur Verfügung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Abgabefristen um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Hausarbeit gilt als vorgezogener Prüfungsteil. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch die an der Aufgabenstellung beteiligten Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Ist nur eine Lehrkraft beteiligt, beruft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Lehrkraft, die damit dem Prüfungsausschuß angehört. Bei unterschiedlicher Bewertung der Hausarbeit in den Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Im Kolloquium über die Hausarbeit werden didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischer Arbeit thematisiert. Das Kolloquium wird vor einem Fachprüfungsausschuß abgelegt. Der Fachprüfungsausschuß besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder deren Vertretung oder der für die Schulform oder das jeweilige Fach verantwortlichen Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied, den Lehrkräften, die die Hausarbeit beurteilt haben, als Fachprüferinnen oder Fachprüfer und einer sachkundigen Lehrkraft als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer und Schriftführerin oder Schriftführer.

(4) Für die Leistungen in der Hausarbeit mit Kolloquium wird eine Note gebildet.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus dem Allgemeinen Bereich, von denen eine die Zulassungskonferenz bestimmt. Die zweite Prüfungsarbeit muß im Fach Heilpädagogische Methoden mit Übungen erstellt werden. Aus diesem Fach bestimmt die Zulassungskonferenz drei Themenbereiche. Der Prüfling bearbeitet von den ausgewählten Aufgabenvorschlägen ein Thema nach Wahl.

(6) Unbeschadet der Regelung des § 20 wird die Zulassung zur Prüfung auch versagt, wenn die Hausarbeit nicht termingerecht vorgelegt wurde. § 34 gilt mit der Maßgabe, daß die Nachprüfung sich auch auf die Hausarbeit mit Kolloquium erstrecken kann.

(7) Unbeschadet der Regelungen des § 32 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn in der Hausarbeit mit Kolloquium nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(8) Bei nicht bestandener Abschlußprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 79

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Heilpädagogik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

§ 80

Ergänzende Bestimmungen
zur Nichtschülerprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme von Nichtschülerinnen und Nichtschülern an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der Hausarbeit mit Kolloquium. Für das Prüfungsverfahren sind die Bestimmungen des § 78 entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Fachschule für Heilerziehungshilfe

§ 81

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr und in Teilzeitform zwei Schuljahre.

§ 82

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungshilfe sind:

1. der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Hauptschulabschluß sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in die Fachschule für Heilerziehungshilfe auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann, nachweist.

§ 83

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Projektarbeit ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Im Fach Heilerzieherische Praxis mit Übungen ist Unterricht in Gruppen und Einzelberatung möglich.

(2) Die Wahl der Praxisstelle bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 84

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den Fächern Pädagogik/Behindertenpädagogik, Psychologie, Gesundheitslehre, Gesundheitspflege, Psychiatrie, Berufs- und Rechtskunde und Didaktik/Methodik der Heilerziehung. Der Prüfungsausschuß bestimmt das Fach der ersten schriftlichen Arbeit. Für die zweite schriftliche Arbeit bestimmt der Prüfungsausschuß zwei weitere Fächer. Der Prüfling bearbeitet von den Aufgabenvorschlägen ein Thema seiner Wahl.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus einer vom Prüfling ausgewählten Anleitungsaufgabe in einer pflegerischen oder erzieherischen Tätigkeit. Diese bedarf der Absprache mit der betreuenden Lehrkraft. Für die Vorbereitung und Durchführung sind insgesamt sechs Werktage vorzusehen.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 32 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Heilerzieherische Praxis mit Übungen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 85

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Heilerziehungshilfe ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ zu führen.

§ 86

Erwerb eines dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - gleichwertigen Abschlusses

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Heilerziehungshilfe erwerben Schülerinnen und Schüler einen dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - gleichwertigen Abschluß, wenn sie am Unterricht in Mathematik und Englisch im Umfang von je 40 Stunden teilgenommen und mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

Vierter Unterabschnitt

Fachschule für Heilerziehungspflege

§ 87

Dauer der Ausbildung, Aufnahmevoraussetzungen

In der Fachschule für Heilerziehungspflege gelten die Bestimmungen der §§ 65 und 66 entsprechend.

§ 88

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht im zweijährigen, vorwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Projektarbeit ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung sind Praktika von insgesamt 16 Wochen in Einrichtungen der Behindertenhilfe abzuleisten. Die Praktika werden in der Regel in Blöcken durchgeführt. Ein Zeitraum von bis zu einem Viertel der Gesamtpraxiszeit kann aus der Blockform herausgenommen und in anderen Praxisformen durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte.

(3) Während der fachpraktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften der Schule unter der Gesamtverantwortung der Lehrerin oder des Lehrers für das Fach Didaktik/Methodik mit heilerziehungspflegerischer Praxis angeleitet.

(4) Die Wahl der Praktikumsstelle in Einrichtungen der Behindertenhilfe erfolgt in Abstimmung mit der Schule.

§ 89

Besondere Bestimmungen zur Versetzung

Eine Schülerin oder ein Schüler wird nicht versetzt, wenn die Leistungen in den Fächern Didaktik/Methodik mit heilerziehungspflegerischer Praxis oder Erziehungswissenschaft nicht mindestens ausreichend sind. Eine Nachprüfung im Fach Didaktik/Methodik mit heilerziehungspflegerischer Praxis ist nicht möglich.

§ 90

Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene theoretische Prüfung an und dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 66 genannten Zeiten hinaus bereits mindestens drei Jahre in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(2) Das Berufspraktikum ist in einer anerkannten Einrichtung der Behindertenhilfe unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikumsvertrag ab. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planungen und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

(6) Das Berufspraktikum muß innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der Prüfungsausschuß einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 91

Theoretische Prüfung

(1) Am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes findet die theoretische (schriftliche und mündliche) Prüfung statt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, davon eine Arbeit aus dem Fach Erziehungswissenschaft und zwei weitere Arbeiten aus den Fächern des Allgemeinen Bereichs. Der Prüfungsausschuß wählt diese Fächer aus und gibt sie den Schülerinnen und Schülern zwölf Wochen vor der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Unbeschadet der Regelungen des § 32 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Erziehungswissenschaft nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 92

Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnittes findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuß in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Berufspraktikantinnen und -praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums (§ 90 Abs. 5) mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden. Im Kolloquium soll der Nachweis erbracht werden, daß die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis kompetent umgesetzt werden können. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einen Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Der Themenbereich erstreckt sich auf methodische Fragen zur Umsetzung von heilerziehungspflegerischen Konzepten. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuß abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 90 Abs. 2 Satz 1) als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

(5) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird im Verhältnis zur Note im Kolloquium zweifach gewichtet.

(6) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(7) Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 93

Prüfung bei integrierten Ausbildungsabschnitten

Wenn beide Ausbildungsabschnitte gemäß § 87 in Verbindung mit § 65 Abs. 4 integriert werden, finden abwei-

chend von §§ 91 und 92 die theoretische Prüfung im letzten Halbjahr und die praktische Prüfung am Ende der Ausbildung statt.

§ 94

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß des Berufspraktikums ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

§ 95

Besondere Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung

(1) Die Nichtschülerprüfung erfolgt nach Maßgabe des § 36. Abweichend hiervon kann als Nichtschülerprüfung in der Fachschule für Heilerziehungspflege nur die theoretische Prüfung (§ 91) absolviert werden. Der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird gemäß §§ 90 und 92 absolviert.

(2) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einer praktisch-pädagogischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in einer praktisch-pädagogischen Prüfung. In der praktisch-pädagogischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der heilerziehungspflegerischen Praxis schriftlich zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, daß er selbständig in der heilerziehungspflegerischen Arbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Tage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktisch-pädagogischen Prüfung erfolgen auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrerin oder des zuständigen Fachlehrers durch den Fachprüfungsausschuß. Die praktisch-pädagogische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis von 1:3:1 gewichtet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife, die sich der Nichtschülerprüfung unterziehen, können von der Prüfung in den Fächern Religionslehre und Politik/Geschichte befreit werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule oder Fachhochschule studiert haben, können in den Fächern von der Prüfung befreit werden, die Gegenstand ihres Studiums gewesen sind und die sie mit einer Prüfung abgeschlossen haben.

Fünfter Unterabschnitt

Fachschule für Motopädie

§ 96

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform bis zu zwei Schuljahre.

§ 97

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Motopädie sind:

1. der Abschluß als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Gymnastiklehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. der Hochschulabschluß als Sportlehrerin oder Sportlehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine abgeschlossene sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder heilpädagogische Berufsausbildung und eine sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

§ 98

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den Fächern Motopädie, Motodiagnostik, Didaktik/Methodik der Motopädie, Motopathologie oder Psychologie.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt das Fach der ersten schriftlichen Arbeit. Für die zweite schriftliche Arbeit bestimmt der Prüfungsausschuß zwei weitere Fächer. Die Fächer werden den Schülerinnen und Schülern zwölf Wochen vor der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Das Fach für die zweite schriftliche Arbeit wählt der Prüfling am Tag der schriftlichen Prüfung nach Einsichtnahme in die Aufgabenstellungen aus.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 32 Abs. 5 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Motopädie nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 99

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Motopädie ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Motopädin/Staatlich geprüfter Motopäde“ zu führen.

IX. Abschnitt

**Fachschulen für Fachrichtungen,
die nicht einem Typ zugeordnet werden können
(Sonderfachrichtungen)**

1. Fachschule für Augenoptik

§ 100

Dauer des Bildungsganges

Die Dauer des Bildungsganges beträgt zweieinhalb Schuljahre in der Vollzeitform und fünf Schuljahre in der Teilzeitform.

§ 101

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Augenoptik sind:

1. der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von zusammen mindestens fünf Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit)
oder
eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

§ 102

Praktische Prüfung

In dem in der Anlage 14 ausgewiesenen Fach findet eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

§ 103

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Augenoptik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“ zu führen.

2. Fachschule für Mode

§ 104

Dauer des Bildungsganges

Die Dauer des Bildungsganges beträgt drei Schuljahre in Vollzeitform.

§ 105

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Mode sind:

1. der Berufsschulabschluß oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule und mindestens der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine anschließende Berufstätigkeit, die der gewählten Fachrichtung entspricht, von mindestens vier Jahren (Regelausbildungsdauer und Berufstätigkeit – berufspraktische Zeit)
oder
eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sechs Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

(2) In die Fachschule für Mode kann auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige dreijährige höhere Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (HBFS II), erfolgreich abgeschlossen hat und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachweist.

§ 106

Praktische Prüfung

In dem in der Anlage 14 ausgewiesenen Fach findet eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

§ 107

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Mode ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Modegestalterin/Staatlich geprüfter Modegestalter“ zu führen.

3. Fachschule für Informatik

§ 108

Dauer der Bildungsgänge

Die Dauer der Bildungsgänge beträgt zwei Schuljahre in Vollzeitform.

§ 109

Aufnahmevoraussetzungen

In der Fachschule für Informatik gelten die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 110

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

1. Wirtschaft,
2. Computer- und Kommunikationstechnik,
3. CNC-Systemtechnik.

§ 111

Schriftliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling hat im Fach Datenbanken und in zwei weiteren Fächern, die die Schulleiterin oder der Schulleiter aus den Fächern des letzten Schulhalbjahres bestimmt, je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt die Prüfungsfächer den Prüflingen acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

§ 112

Praktische Prüfung

In dem Fach Softwareentwicklung findet eine praktische Prüfung statt. Sie ersetzt die schriftliche Prüfung in einem Fach.

§ 113

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Informatik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung zu führen.

X. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 114

Änderung von Rechtsvorschriften

1. Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1994 (GV. NW. S. 343), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Abschluß einer mindestens zweijährigen Fachschule, die eine vertiefte Fachbildung und eine erweiterte Allgemeinbildung vermittelt, erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen und die Berechtigung, die vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen.“

2. Die Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-NSch-BBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 459) wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Die Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen gilt für den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse

1. der zweijährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege,
2. der zweijährigen höheren Berufsfachschule,
3. der dreijährigen höheren Berufsfachschule,
4. der Berufsaufbauschule,
5. der Fachoberschule und
6. der Fachschule

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Nichtschülerprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform.“

b) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Abschlusses der zweijährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege, des Abschlusses der zweijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der dreijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der Berufsaufbauschule, des Abschlusses der Fachoberschule und des Abschlusses der Fachschule entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen für diese Schulformen.“

§ 115

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Wer sich vor diesem Zeitpunkt in einem Bildungsgang der Fachschule nach den bisherigen Vorschriften befindet, beendet den Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 23. Juni 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

Fachschule für Technik

Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden.

1. Fachrichtungsübergreifender Bereich	
Kommunikation	120
Fremdsprache	160
Betriebswirtschaft	120
Personalwirtschaft und Soziologie/Politik	80
	480 Unterrichtsstunden
2. Fachrichtungsbezogener Bereich	
mit den Lernbereichen	
Technologie	
Organisation	
Produktion	
fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	1400–1600 Unterrichtsstunden*
3. Projektarbeit	160– 320 Unterrichtsstunden
4. Wahlbereich	160– 360 Unterrichtsstunden**

* in der Fachrichtung Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung 1760 Unterrichtsstunden

** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig Mathematik/Naturwissenschaften

Anlage 2

Fachschule für Gestaltung

Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden.

1. Fachrichtungsübergreifender Bereich	
Kommunikation	120
Fremdsprache	160
Betriebswirtschaft	120
Personalwirtschaft und Soziologie/Politik	80
	480 Unterrichtsstunden
2. Fachrichtungsbezogener Bereich	
mit den Lernbereichen	
Technologie	
Organisation	
Gestaltung	
fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	1400–1600 Unterrichtsstunden*
3. Projektarbeit	160– 320 Unterrichtsstunden
4. Wahlbereich	160– 360 Unterrichtsstunden**

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig Mathematik/Naturwissenschaften

Anlage 3

Fachschule für Wirtschaft

Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden.

1. Fachrichtungsübergreifender Bereich	
Kommunikation	120
Fremdsprache	160
Volkswirtschaftslehre/Politik	120
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	160
	560 Unterrichtsstunden
2. Fachrichtungsbezogener Bereich	
mit den Lernbereichen	
Betriebswirtschaft	
Rechnungswesen	
Wirtschaftsmathematik und Statistik	
Organisation und Informationsverarbeitung	1700 Unterrichtsstunden
3. Projektarbeit	100 Unterrichtsstunden
4. Wahlbereich	200–360 Unterrichtsstunden*

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

Anlage 4

Fachschule für Agrarwirtschaft

Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2560 Unterrichtsstunden und im einjährigen Bildungsgang insgesamt 1280 Unterrichtsstunden.

	Zweijähriger Bildungsgang	Einjähriger Bildungsgang
1. Fachrichtungsübergreifender Bereich		
Kommunikation	120	40– 80
Fremdsprache	160	40– 80
Berufs- und Arbeitspädagogik	120	0–120
Soziologie/Politik	40	0– 40
	440	
	Unterrichtsstunden*	
2. Fachrichtungsbezogener Bereich		
mit den Lernbereichen		
Technologie		
Organisation		
Produktion		
fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	1560–1760	760–920
	Unterrichtsstunden*	
3. Projektarbeit	80– 320	80–160
	Unterrichtsstunden*	
4. Wahlbereich	200– 400	80–320
	Unterrichtsstunden**	

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig Mathematik/Naturwissenschaften

Anlage 5

Anlage 6

Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Rahmenstundentafel

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweijährigen Bildungsgang insgesamt 2 560 Unterrichtsstunden und im einjährigen Bildungsgang insgesamt 1 280 Unterrichtsstunden.

	Zweijähriger Bildungsgang	Einjähriger Bildungsgang
1. Fachrichtungsübergreifender Bereich		
Kommunikation	120	40
Fremdsprache	160	80
Betriebswirtschaft	120	40
Personalwirtschaft und Soziologie/Politik	80	40
	480	200
	Unterrichtsstunden	
2. Fachrichtungsbezogener Bereich		
mit den Lernbereichen		
Technologie		
Organisation		
Produktion		
fachrichtungsbezogene mathematisch-natur- wissenschaftliche Grundlagen	1400–1600	700–800
	Unterrichtsstunden*	
3. Projektarbeit	320	160
	Unterrichtsstunden	
4. Wahlbereich	160–360	80–180
	Unterrichtsstunden**	

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig Mathematik/Naturwissenschaften

Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens

Bildungsgang: Fachschule für Sozialpädagogik

Im überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt kann die Gesamtstundenzahl bis zu 2 800 Unterrichtsstunden umfassen.

Stundentafel	Gesamt- stunden
Allgemeiner Bereich	
Deutsch mit Kinder- und Jugendliteratur	192
Politik/Geschichte	96
Religionslehre	128
Erziehungswissenschaft	320
Biologie/Gesundheitserziehung	128
Recht/Verwaltung	96
Didaktik/Methodik mit sozialpädagogischer Praxis (einschließlich fachpraktische Aus- bildung von insgesamt 16 Wochen)	256 (560)*
Spielerziehung	128
Medienerziehung	128
Kunsterziehung	192
Musikerziehung/Rhythmik	192
Sport/Bewegungserziehung	192
Wahlbereich	
Arbeitsgemeinschaften (z.B. Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Fächer des allgemeinen Bereichs, Englisch)**	192
Fachpraktische Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungs- jahr insgesamt 16 Wochen	
insgesamt	2 800

Berufs-
praktikum 160 Stunden praxisbegleitender Unterricht

* Die Unterrichtsstunden für die fachpraktische Ausbildung werden nachrichtlich aufgeführt.

** auch zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung gemäß § 24 APO-FOS

Anlage 7

Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens**Bildungsgang: Fachschule für Heilpädagogik**

Im einhalbjährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 2100 Unterrichtsstunden umfassen.

Stundentafel	Gesamtstunden
Allgemeiner Bereich	
Heilpädagogik und ihre Didaktik/Methodik	180
Differentielle Heilpädagogik und ihre Didaktik/Methodik	240
Medizinische Grundlagen	120
Psychologie	180
Recht/Sozialhilfe	120
Soziologie	120
Theologie/Anthropologische Grundlagen	120
Methoden in der Heilpädagogik mit Übungen* (z.B. Einzelhilfe/Gesprächsführung, Gruppenarbeit/familientherapeutische Methoden, verhaltenstherapeutische Methoden, Spielpädagogik/spieltherapeutische Methoden, Rhythmik/Elementares Musizieren, Bildnerisches Gestalten und Werken, Motopädagogik, körperorientierte Verfahren)	540
Heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung	360
Wahlbereich	
Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Fächer des Allgemeinen Bereichs	120
insgesamt	2100

* Die Schülerin oder der Schüler wählt eine Kombination von in der Regel drei verschiedenen Methoden, die Übungen im Sozialfeld einschließen.

Anlage 8

Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens**Bildungsgang: Fachschule für Heilerziehungshilfe**

Im einjährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 1400 Unterrichtsstunden umfassen.

Stundentafel	Gesamtstunden
Allgemeiner Bereich	
Deutsch	80
Politik	40
Religionslehre	40
Pädagogik/Behindertenpädagogik	120
Psychologie	80
Gesundheitslehre/Pflege	80
Psychiatrie	80
Berufs- und Rechtskunde	40
Didaktik/Methodik der Heilerziehung	120
Heilerzieherische Praxis mit Übungen	600
Wahlbereich	
z.B. Hauswirtschaft, Werken/Gestalten, Arbeitspädagogik, Mathematik, Englisch	120
insgesamt	1400

Anlage 9

Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens**Bildungsgang: Fachschule für Heilerziehungspflege**

Im überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt kann die Gesamtstundenzahl bis zu 2800 Unterrichtsstunden umfassen.

Stundentafel	Gesamtstunden
Allgemeiner Bereich	
Pflichtfächer	
Deutsch	128
Politik/Geschichte	96
Religionslehre	96
Erziehungswissenschaft (Pädagogik/Behindertenpädagogik, Psychologie, Soziologie)	320
Psychiatrie	128
Biologie/Gesundheitslehre	192
Pflege	160
Recht/Verwaltung	96
Didaktik/Methodik mit heilerziehungspflegerischer Praxis (einschließlich fachpraktische Ausbildung von insgesamt 16 Wochen)	192 (560)*
Heilerziehungspflegerische Methoden** (z.B. Sprachförderung, Werken/Gestalten, Musik/Rhythmik, Psychomotorik, Spiel, Hauswirtschaft, Basale Stimulation/Kommunikation)	576
Wahlbereich	
Arbeitsgemeinschaften (z.B. Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Fächer des Allgemeinen Bereichs, Englisch)***	256
Fachpraktische Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungs-jahr insgesamt 16 Wochen	
insgesamt	2800

Berufspraktikum 160 Stunden praxisbegleitender Unterricht

* Die Unterrichtsstunden für die fachpraktische Ausbildung werden nachrichtlich aufgeführt.

** mindestens 4 Methoden, je Methode 2-3 Stunden, nach den Möglichkeiten der Schule

*** auch zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung gemäß § 24 APO-FOS

Anlage 10

Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens**Bildungsgang: Fachschule für Motopädie**

Im einjährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 1400 Unterrichtsstunden umfassen.

Stundentafel	Gesamtstunden
Allgemeiner Bereich	
Deutsch	40
Politik	40
Motopädie (Sensomotorik, Rhythmik, Psychomotorik, Entspannungstechniken, Soziomotorik)	480
Motodiagnostik	200
Didaktik/Methodik der Motopädie	80
Motopathologie	80
Psychologie	120
Sonderpädagogik	80
Angeleitete motopädische Praxis	160
Wahlbereich	
Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Fächer des Allgemeinen Bereichs oder z.B. Rechtskunde	120
insgesamt	1400

Anlage 11

Sonderfachrichtungen**Fachschule für Augenoptik****Rahmenstundentafel**

Der Pflichtunterricht der Schülerin oder des Schülers beträgt im zweieinhalbjährigen Bildungsgang insgesamt 3200 Unterrichtsstunden.

1. Fachrichtungsübergreifender Bereich

Kommunikation	120
Betriebswirtschaft	120
Personalwirtschaft und Soziologie/Politik	120
	360 Unterrichtsstunden
2. Fachrichtungsbezogener Bereich mit den Lernbereichen

Technologie	
Organisation	
Produktion	
fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	1900–2200 Unterrichtsstunden*
3. Projektarbeit 160– 320 Unterrichtsstunden*
4. Wahlbereich 200– 660 Unterrichtsstunden**

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

** entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig Mathematik/Naturwissenschaften

Anlage 12

Sonderfachrichtungen**Fachschule für Mode****Rahmenstundentafel**

Im dreijährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 4200 Unterrichtsstunden umfassen.

1. Fachrichtungsübergreifender Bereich

Kommunikation	120
Betriebswirtschaft	120
Personalwirtschaft und Soziologie/Politik	120
	360 Unterrichtsstunden
2. Fachrichtungsbezogener Bereich mit den Lernbereichen

Technologie	
Organisation	
Produktion/Gestaltung	
fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	3160–3360 Unterrichtsstunden*
3. Projektarbeit 320 Unterrichtsstunden
4. Wahlbereich 160– 360 Unterrichtsstunden*

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers

Anlage 13

Sonderfachrichtungen**Fachschule für Informatik****Rahmenstundentafel**

Im zweijährigen Bildungsgang kann die Gesamtstundenzahl bis zu 2800 Unterrichtsstunden umfassen.

1. Fachrichtungsübergreifender Bereich

Kommunikation	120
Betriebswirtschaft	80
Betrieb und Gesellschaft/Politik	80
Englisch	240
	520 Unterrichtsstunden
2. Fachrichtungsbezogener Bereich mit den Lernbereichen

Technologie	
Organisation und Informationsverarbeitung	
fachrichtungsbezogene mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	1880 Unterrichtsstunden
3. Projektarbeit 160 Unterrichtsstunden
4. Wahlbereich 240– 320 Unterrichtsstunden*

* entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers vorrangig Mathematik/Naturwissenschaften

Anlage 14**Fächer der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung****I. Typ Technik**

1. Abfalltechnik
 - Analytische Chemie/Abfallanalytik
 - Rechts- und Verwaltungskunde
 - Technik der Abfallentsorgung
 - Immissionswirkungen und Umweltschutz
2. Abwassertechnik
 - Analytische Chemie/Wasseranalytik
 - Rechts- und Verwaltungskunde
 - Technik der Abwasserableitung und -behandlung
 - Immissionswirkungen und Umweltschutz
3. Baudenkmalpflege und Altbauerhaltung
- 3.1 Schwerpunkt Farbe/Stuck
 - Bauvorbereitung
 - Werkstofflehre
 - Konstruktions- und Gestaltungslehre
 - Arbeitstechniken*
- 3.2 Schwerpunkt Holz
 - Bauvorbereitung
 - Werkstofflehre
 - Konstruktions- und Gestaltungslehre
 - Arbeitstechniken*
- 3.3 Schwerpunkt Metall
 - Bauvorbereitung
 - Werkstofflehre
 - Konstruktions- und Gestaltungslehre
 - Arbeitstechniken*
- 3.4 Schwerpunkt Stein
 - Bauvorbereitung
 - Werkstofflehre
 - Konstruktions- und Gestaltungslehre
 - Arbeitstechniken*
4. Bautechnik
- 4.1 Schwerpunkt Hochbau
 - Baubetrieb
 - Hochbaukonstruktion
 - Haustechnik
 - Gebäudelehre
- 4.2 Schwerpunkt Tiefbau
 - Baubetrieb
 - Stahlbetonbau
 - Straßenbau/Verkehrstechnik
 - Wasserver- und -entsorgung
5. Bekleidungstechnik
- 5.1 Schwerpunkt Bekleidungsfertigung
 - Werkstofftechnik
 - Fertigungsverfahren
 - Fertigungstechnik
 - Produktionsplanung/Produktionssteuerung*
- 5.2 Schwerpunkt Bekleidungsgestaltung
 - Werkstofftechnik
 - Fertigungsverfahren
 - Kollektionserstellung*
 - Schnitttechnik
6. Bergbautechnik
- 6.1 Schwerpunkt Tagebautechnik
 - Produktionslogistik
 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
 - Systemtechnik
 - Tagebautechnik
- 6.2 Schwerpunkt Tiefbautechnik
 - Produktionslogistik
 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
 - Systemtechnik
 - Tiefbautechnik
- 6.3 Schwerpunkt Verfahrenstechnik
 - Bergbaubetriebslehre
 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
 - Kohlenveredlung
 - Verfahrenstechnik
7. Biotechnik
 - Allgemeine Biologie und Mikrobiologie
 - Biologische Verfahrenstechnik
 - Meßdatenaufbereitung
 - Praktikum Biotechnologie*
8. Chemietechnik
- 8.1 Schwerpunkt Betriebstechnik
 - Betriebstechnisches Praktikum*
 - Chemie
 - Chemische Technologie und Verfahrenstechnik
 - Prozeßdatenauswertung
- 8.2 Schwerpunkt Labortechnik
 - Anorganische Chemie
 - Prozeßdatenauswertung
 - Organische Chemie
 - Präparatives Praktikum*
9. Drucktechnik
 - Druckvorbereitungstechnik
 - Druck- und Druckweiterverarbeitungstechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Betriebsorganisation
10. Elektrotechnik
- 10.1 Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik
 - Mikrocomputertechnik
 - Programmieretechnik
 - Datenübertragungstechnik
 - Automatisierungstechnik
- 10.2 Schwerpunkt Energietechnik und Prozeßautomatisierung
 - Mikrocomputertechnik
 - Antriebstechnik
 - Elektrische Anlagen
 - Automatisierungstechnik
- 10.3 Schwerpunkt Kommunikationstechnik
 - Mikrocomputertechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Übertragungstechnik
 - Vermittlungstechnik
11. Farb- und Lacktechnik
 - Beschichtungstechnik
 - Farb- und Formgestaltung
 - Gestaltungstechniken
 - Arbeitstechniken
12. Feinwerktechnik
- 12.1 Schwerpunkt System- und Automatisierungstechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Feingerätetechnik
 - Produktionslogistik
 - Automatisierungstechnik
13. Galvanotechnik
- 13.1 Schwerpunkt Leiterplattentechnik
 - Leiterplattenpraktikum
 - Leiterplattentechnik
 - Qualitätsmanagement
 - Umwelttechnik
- 13.2 Schwerpunkt Oberflächentechnik
 - Galvanotechnisches Praktikum
 - Oberflächentechnik
 - Qualitätsmanagement
 - Umwelttechnik
14. Glastechnik
- 14.1 Schwerpunkt Glasfertigungstechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Glasfertigungstechnik
 - Glasverarbeitung und -veredelung
 - Qualitätsmanagement

15. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Energietechnik
 - Heizungstechnik
 - Klimatechnik
16. Holztechnik
 - Betriebsplanung
 - Entwurf und Konstruktion
 - Fertigungstechnik
 - Produktionsplanung/Produktionssteuerung
17. Informatik
- 17.1 Schwerpunkt Technische Informatik
 - Angewandte Programmierung
 - Mikroprozessorsysteme
 - Datenübertragungs- und Kommunikationstechnik
 - Betriebssysteme
18. Kältetechnik
 - Kältetechnik
 - Klimatechnik
 - Elektrotechnik
 - Maschinentechnik
19. Karosserie- und Fahrzeugtechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Fahrzeugsystemtechnik
 - Fertigungs- und Oberflächentechnik
 - Fertigungsvorbereitung und Qualitätssicherung
20. Korrosionsschutztechnik
 - Beschichtungstechnik
 - Korrosionsschutztechnik Beton
 - Korrosionsschutztechnik Metall
 - Umweltschutztechnik
21. Kraftfahrzeugtechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Fahrzeugsystemtechnik
 - Fertigungstechnik und Qualitätsmanagement
 - Motorsystemtechnik
22. Kunststoff- und Kautschuktechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Fertigungsmaschinen und -verfahren
 - Produktionslogistik
23. Lebensmitteltechnik
- 23.1 Schwerpunkt Bäckereitechnik
 - Hygiene/Ökologie/Umweltschutz
 - Lebensmittelrecht
 - Verfahrenstechnik der Bäckerei
 - Technologie der Bäckerei
- 23.2 Schwerpunkt Fleischereitechnik
 - Hygiene/Ökologie/Umweltschutz
 - Lebensmittelrecht
 - Verfahrenstechnik der Fleischerei
 - Technologie der Fleischverarbeitung
- 23.3 Schwerpunkt Konserventechnik
 - Hygiene/Ökologie/Umwelttechnik
 - Lebensmittelrecht
 - Verfahrenstechnik der Konservenverarbeitung
 - Technologie der Konservierung
- 23.4 Schwerpunkt Lebensmittelverarbeitungstechnik
 - Hygiene/Ökologie/Umweltschutz
 - Lebensmittelrecht
 - Verfahrenstechnik der Lebensmittelverarbeitung
 - Technologie der Lebensmittelverarbeitung
24. Maschinentechnik
- 24.1 Schwerpunkt Betriebstechnik
 - Betriebstechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Produktionslogistik
 - Systemtechnik
- 24.2 Schwerpunkt Entwicklungstechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Fertigungstechnik
 - Produktionslogistik
 - Betriebsmitteltechnik
- 24.3 Schwerpunkt Fertigungstechnik
 - Entwicklungstechnik
 - Fertigungstechnik
 - Produktionslogistik
 - Materialflußtechnik
- 24.4 Schwerpunkt Luftfahrzeugtechnik
 - Fertigungstechnik
 - Luftfahrzeugsystemtechnik
 - Überwachungstechnik
 - Verkehrs- und Sicherheitswesen
- 24.5 Schwerpunkt System- und Automatisierungstechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Fertigungstechnik
 - Produktionslogistik
 - Materialflußtechnik
25. Medizintechnik
 - Medizinische Gerätetechnik
 - Medizinische Meß- und Sensortechnik
 - Mikroprozessortechnik
 - Radiologie
26. Metallbautechnik
- 26.1 Schwerpunkt Stahl- und Behälterbau
 - Bau- und Montagetechnik
 - Behälterbautechnik
 - Leichtbautechnik
 - Stahlbautechnik
27. Sanitärtechnik
 - Bewässerungstechnik
 - Energietechnik
 - Entwässerungstechnik
 - Systeme der Sanitärtechnik
28. Spreng- und Sicherheitstechnik
 - Arbeitssicherheit
 - Sicherheitstechnik
 - Sprengtechnik*
 - Transport- und Lagertechnik
29. Textiltechnik
- 29.1 Schwerpunkt Textilerzeugung
 - Fertigungstechnik Garne
 - Fertigungstechnik textile Flächen
 - Produktionsplanung
 - Qualitätsmanagement
- 29.2 Schwerpunkt Textilveredelung
 - Veredelungstechnologie
 - Textilchemie
 - Veredelungsmaschinen
 - Qualitätsmanagement
30. Vermessungstechnik
 - Geodätische Meßtechnik
 - Geodätische Rechenverfahren
 - Landesvermessung und Liegenschaftskataster
 - Raumplanung und Bodenordnung
31. Wasserversorgungstechnik
 - Analytische Chemie/Wasseranalytik
 - Rechts- und Verwaltungskunde
 - Technik der Wasserversorgung
 - Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
32. Werkstofftechnik
 - Metallurgische Verfahrenstechnik
 - Werkstoffentwicklung
 - Werkstoffprüftechnik
 - Werkstofftechnik

II. Typ Gestaltung

1. Farbe, Gestaltung, Werbung
 - 1.1 Schwerpunkt Industrie-, Objekt-, Raumdesign
 - Industrie-Design
 - Objekt-Design*
 - Produktionstechnik
 - Raum-Design
 - 1.2 Schwerpunkt Grafik-Design
 - Bild- und Textgestaltung*
 - Druck- und Reprotechnik
 - Fotografie
 - Typographie
 - 1.3 Schwerpunkt Medien-Design
 - Aufnahmetechnik
 - Edition*
 - Objekt- und Ausstellungstechnik
 - Produktionsplanung
2. Edelmetallgestaltung
 - 2.1 Schwerpunkt Gerät und Schmuck
 - Material und Technologie
 - Darstellung und Gestaltung
 - Kultur- und Schmuckgeschichte
 - Herstellung von Schmuck und Gerät
3. Metallgestaltung
 - Fertigungsverfahren
 - Kunst- und Designgeschichte
 - Metallgestaltung und Produktdesign
 - Produktionsplanung

III. Typ Agrarwirtschaft**Einjährige Fachschulen**

1. Landwirtschaft Stufe I (Landwirtschaftsschule)
 - Markt und Wirtschaftspolitik
 - Betriebsführung
 - Pflanzenproduktion
 - Tierproduktion
2. Landwirtschaft Stufe II (Höhere Landbauschule)
 - Markt und Wirtschaftspolitik
 - Unternehmensführung
 - Pflanzenproduktion
 - Tierproduktion
3. Ländliche Hauswirtschaft Stufe I
 - Betriebswirtschaftslehre/Landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre
 - Ernährungs- und Lebensmittellehre
 - Umweltschutz/Hygiene/Arbeitssicherheit
 - Eine kombinierte Aufgabe aus den Fächern*
 - Hauswirtschaftliche Betriebsführung/Wirtschaftslehre des ländlichen Haushalts/ Personalwesen/Mitarbeiterführung
 - Werkstoffbehandlung und -gestaltung
 - Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln
4. Ländliche Hauswirtschaft Stufe II
 - Hauswirtschaftliche Betriebsführung/ Wirtschaftslehre des ländlichen Haushalts/Personalwesen/ Mitarbeiterführung
 - Ernährungs- und Lebensmittellehre
 - Wohngestaltung/Werkstofflehre/Haustechnik/ Geräte- und Maschinenlehre
 - Eine Aufgabe aus der Projektarbeit*
5. Forstwirtschaft
 - Waldpflege
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung

6. Gartenbau
 - 6.1 Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau
 - Vegetationsflächengestaltung
 - Baustoffverwendung
 - Bauabwicklung
 - Unternehmensführung
 - 6.2 Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei
 - Friedhofsgestaltung und -verwaltung
 - Floristik und Kulturpflege
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - 6.3 Schwerpunkt Floristik
 - Floristisches Gestalten*
 - Entwurfstechnik
 - Pflanzenpflege
 - Unternehmensführung
 - 6.4 Schwerpunkt Baumschule
 - Kulturführung
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung
 - 6.5 Schwerpunkt Gemüsebau
 - Kulturführung
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung
 - 6.6 Schwerpunkt Obstbau
 - Kulturführung
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung
 - 6.7 Schwerpunkt Zierpflanzenbau
 - Kulturführung
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung
 - 6.8 Schwerpunkt Staudengärtnerei
 - Kulturführung
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung

Zweijährige Fachschulen

7. Gartenbau
 - 7.1 Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau
 - Baustoffverwendung
 - Unternehmensführung
 - Vegetationsflächengestaltung
 - Bauabwicklung
 - 7.2 Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei
 - Baustoffverwendung
 - Grab- und Friedhofsgestaltung
 - Produktion und Floristik
 - Unternehmensführung
 - 7.3 Schwerpunkt Produktion und Vermarktung
 - Kulturführung
 - Technische Systeme
 - Unternehmensführung
 - Vermarktung
8. Milch- und Molkereiwirtschaft
 - Konsummilch- und Milcherzeugnisherstellung
 - Butter- und Käseherstellung
 - Molkerei- und Verfahrenstechnik
 - Betriebs- und Unternehmensführung

IV. Typ Ernährung und Hauswirtschaft

Einjährige Fachschulen

1. Hauswirtschaft
 - Gerätetechnik und Arbeitsverfahren
 - Lebensmitteltechnologie
 - Bewirtungs- und Betreuungsleistungen
 - Fachpraxis*

Zweijährige Fachschulen

2. Hauswirtschaft
- 2.1 Schwerpunkt Ambulante hauswirtschaftliche Dienstleistungen
 - Betriebsführung
 - Lebensmitteltechnologie
 - Betreuungsleistungen
 - Fachpraxis*
- 2.2 Schwerpunkt Großhaushalt
 - Betriebsführung
 - Lebensmitteltechnologie
 - Gerätetechnik und Arbeitsverfahren
 - Fachpraxis*
3. Hotel und Gaststätte
 - Dienstleistungslogistik
 - Hotel- und Gaststättenorganisation
 - Marketing
 - Produktentwicklung/Produktpflege

V. Sonderfachrichtungen

1. Augenoptik
 - Augenglasbestimmung*
 - Instrumententechnik
 - Kontaktlinsen
 - Visuelle Optik und Brillenoptik
2. Fachschule für Mode
 - Technologie
 - Fertigungsorganisation
 - Gestaltungslehre
 - Kollektionserstellung*

* Fächer der praktischen Prüfung

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359